# Perordnungsblatt.

Berausgegeben vom

# Magistrate der Reichshaupt= und Residenzstadt Wien.

3afirg. 1879.

(Ausgegeben und verfendet am 20. Mar; 1879.)

Mr. 2.

## I.

# Reichs- und Sandesgesete und Verordnungen.

Auszug aus dem Handelsvertrage zwischen Desterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 16. December 1878.

(Geschlossen zu Berlin am 16. December 1878, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Gödöllö am 29. December 1878 und in den beiderseitigen Ratificationen zu Berlin ausgewechselt am 31. December 1878.)

(Reichsgefetblatt vom 1. Janner 1879, Rr. 11.)

#### Artifel 9.

Innere Abgaben, welche in bem einen ber vertragenden Theile, sei es für Rechnung bes Staates oder für Rechnung von Communen und Corporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Berbrauch eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse des andern Theils unter keinem Borwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

#### Artifel 19.

Die Angehörigen ber vertragenden Theile sollen gegenseitig in Bezug auf den Antritt, ben Betrieb und die Abgaben von Handel und Gewerbe den Inländern völlig gleichgestellt sein. Beim Besuche der Märkte und Meffen sollen die Angehörigen des andern Theiles ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Auf das Apothekergewerbe, das Handelsmäkler-(Senfalen-)Geschäft und den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschließlich des Hausirhandels, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Raufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche fich darüber ausweisen, daß fie in dem Staate, wo fie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, sollen, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankaufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen,

3

in bem Gebiete bes andern vertragenden Theiles keine weitere Abgabe hiefur zu entrichten verpflichtet fein.

Die Angehörigen bes einen ber vertragenden Theile, welche bas Frachtfuhrgewerbe, die Sees oder Flußschifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des andern Theiles einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Die in bem Gebiete bes einen vertragenden Theiles rechtlich bestehenden Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien und Bersicherungsgesellschaften jeder Art werden in dem Gebiete des anderen Theiles nach Maßgabe der baselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zum Geschäftsbetriebe und zur Bersolgung ihrer Nechte vor Gericht zugelassen.

#### Artitel 20.

In Bezug auf die Bezeichnung der Waaren oder beren Berpackung, sowie bezüglich der Fabriks- oder Handelsmarken, der Muster und Modelle, ferner der Ersindungspatente sollen die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile in dem Gebiete des andern densselben Schutz wie die eigenen Angehörigen genießen. Die Angehörigen eines jeden der verstragschließenden Theile haben jedoch die in dem Gebiete des anderen Theiles durch Gesetze oder Berordnungen vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten zu erfüllen.

Der Schutz von Fabriks= und Handelsmarken wird ben Angehörigen des anderen Theiles nur insofern und auf so lange gewährt, als dieselben in ihrem Heimatsstaate in der Benützung ber Marken geschützt find.

#### Artitel 24.

Der gegenwärtige Handelsvertrag wird fich in Gemäßheit bes zwischen ber öfterreichisch= ungarischen Monarchie und bem Fürstenthum Liechtenstein bestehenden Boll- und Steuer= einigungs vertrages auch auf bas Letztere erstrecken.

Derfelbe wird fich ferner auf bas Großherzogthum Luxemburg erftreden, fo lange basfelbe jum beutschen Zollgebiete gehört.

#### Artifel 26.

Der gegenwärtige Vertrag foll vom 1. Januar 1879 ab in Kraft und an die Stelle bes Handels- und Zollvertrages vom 9. März 1868 treten. Derfelbe foll bis zum 31. Descember 1879 in Wirksamkeit bleiben.

## Anszug aus bem Schlufprotofolle.

### Bu Artifel 19 bes Bertrages.

- 1. Was den Meß= und Marktverkehr anbelangt, so hat man sich über die Form der Legitimation, welche von den Angehörigen des anderen Theiles, die der im ersten Absate des Artikels 19 ausgesprochenen Begünstigung theilhaftig werden wollen, beizubringen ist, nach Inhalt der Anlage C verständigt. Zur Ausstellung dieser Legitimation sollen die nachsstehend unter 2. genannten Behörden befugt sein.
- 2. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche in bem Gebiete des anderen vertragenden Theiles Waarenankaufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, sollen hiezu abgabensfrei auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigt find.

Die Ausfertigung biefer Karten foll nach bem unter D anliegenben Mufter erfolgen.

Sie geschieht durch diejenigen Behörden, denen die Ertheilung von Pagkarten nach den gegenwärtig bestehenden Uebereinkunften übertragen ist. Jedem vertragenden Theile bleibt vorsbehalten, nach Befinden eine mäßige Gebühr für die Ansfertigung zu erheben.

Bur Bermeidung von Berwechslungen und Berfälschungen sollen die für Deutschland und Desterreich-Ungarn gleichmäßig herzustellenden Karten nach Format und Farbe von den Baßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen, in einem Format hergestellt werden, welches die bequeme Mitführung in der Tasche möglich macht und in der Ueberschrift in gleicher Weise wie die Paßkarten, mit einem Stempel versehen werden, welcher das Wappen und den Namen des Staates, in welchem die Aussertigung erfolgte, ersichtlich macht.

Jedem Gewerbetreibenden, welchem eine Gewerbe-Legitimationskarte ertheilt wird, foll von der betreffenden Behörde eine Zusammenstellung derjenigen Borschriften ausgehändigt werden, welche von den betheiligten Gewerbetreibenden, außer den in Bezug auf den Ankauf und Berkauf einzelner Waarenartikel etwa bestehenden Beschränkungen, in dem Gebiete des andern vertragenden Theiles zu beachten sind.

Die betreffenden Gewerbetreibenden oder die in ihrem Dienste stehenden Reisenden dürfen keine Waaren zum Verkauf mit sich führen, jedoch ist benjenigen von ihnen, welche Waarenankäuse machen, gestattet, die aufgekauften Waaren nach dem Bestimmungsorte mitzunehmen. Sie dürfen nur im Umherreisen Bestellungen suchen oder Ankäuse machen; der ständige Bestrieb dieser Geschäfte an einem Orte außerhalb ihres Wohnortes unterliegt lediglich den in dem ersteren geltenden Gesetzen.

### Bu Artitel 20 bes Bertrages.

Die Hinterlegung der Bezeichnungen der Waaren oder beren Verpackung, der Fabriks= und Handelsmarken, sowie der Muster und Modelle, deren Rechtsschutz die deutschen Ange= hörigen in Desterreich-Ungarn erwerben wollen, hat sowohl bei der Handelskammer in Wien, als auch bei jener in Budapest zu erfolgen.

Da im Gebiete bes beutschen Reiches gemäß ber baselbst bestehenden Gesetze über jede Patentertheilung eine amtliche Bekanntmachung erfolgen muß, so wird festgesetzt, daß, wenn ein Angehöriger des deutschen Reiches auf einen daselbst patentirten Gegenstand auch in Desterreich-Ungarn ein Privilegium erwirdt, die in Deutschland gesetzlich mittelst Druck erfolgte Beröffentlichung der betreffenden Patentbeschreibung und Zeichnung keinen gesetzlichen Nichtigsteitsgrund gegen den Rechtsbestand des analogen österreichischen und ungarischen Privilegiums bilden soll, insoferne das den Bedingungen des Gesetzes entsprechende Gesuch um dessen Erstheilung bei der competenten Behörde innerhalb des Zeitraumes von drei Monaten, vom Tage obiger Beröffentlichung ab gerechnet, eingereicht worden ist, welcher Tag in den Druckeremsplaren der deutschen Patentschriften angegeben werden wird.

Anlage C und D.

### Formular C.

Dem N. N., welcher mit seinen Fabricaten (Broducten) die Meffen und Jahrmärkte in (Defterreich-Ungarn, beutschen Reiche) zu besuchen beabsichtigt, wird behufs seiner Legitimation bei ben zuständigen Behörden hierdurch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft sei und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß ift giltig fur ben Zeitraum von . . . . . Monaten.

(Drt, Datum, Unterfchrift und Stempel ber ausstellenben Behörbe.)

Berfonalbefdreibung und Unterfdrift bes Bemerhetreibenben.

### Formular D.

### Gewerhelegitimationstarte.

Giltig für das Jahr

Stempel mit dem Wappen u. Namen bes Landes

Dem R. R., welcher in R. wohnhaft ift und für Rechnung

- 1. feiner eigenen Drogueriemaarenhandlung bafelbft,
- 2. ber Drogueriewaarenhandlung N. N. dafelbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,
- 3. nachstehender Handlungs-(Fabrits-) Säuser als: im beutschen Reiche und in Desterreich-Ungarn Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenseinkäuse zu machen beabsichtigt, wird hierdurch behufs seiner Gewerbelegitimation bescheinigt, baß für ben Gewerbebetrieb ber vorgedachten Geschäfts hauser im hiesigen Lande die gesetzelich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derfelbe barf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur behufs deren Beforderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ift ihm verboten für Rechnung Anderer als bes genannten Geschäfts hauses Baarenbestellungen aufzusuchen ober Waarenankaufe zu machen.

Bei bem Auffuchen von Bestellungen ober bei Waarenantaufen hat er die in jedem Staate giltigen Borschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel ber ausstellenden Behörbe.) Bersonalbeschreibung und Unterschrift bes Reisenben.

### Gefet vom 31. December 1878,

womit die Wirksamkeit der in den §§. 11 und 13 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 (R. G. Bl. Nr. 151) in Betreff des Kriegsstandes des stehenden Heeres und der Kriegsmarine, dann in Betreff der Recrutencontingente für beide Staatsgebiete der Monarchie enthaltenen Bestimmungen bis zum Schlusse des Jahres 1879 verlängert wird.

(Reichsgefetblatt vom 3. Januer 1879, Rr. 3.)

Mit Bustimmung ber beiben Baufer bes Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

#### §. 1.

Die Giltigkeit bes im §. 11 bes Wehrgesetzes vom 5. December 1868, mit 800.000 Mann festgesetzten Kriegsstandes bes stehenden Heeres und ber Kriegsmarine wird bis zum Schlusse bes Jahres 1879 verlängert.

Die auf die weitere Feststellung des Kriegsstandes abzielenden Borlagen sind spätestens bei Beginn der nächsten Session behufs einer neuen Bereinbarung zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen.

#### §. 2.

Das nach S. 13 besselben Gesetes zwischen ben im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und ben Ländern ber ungarischen Krone anderseits anrepartirte Recrutencontingent behält unter Aufrechthaltung ber baselbst ausgesprochenen sonstigen Beschränkung bis zum Schlusse bes Jahres 1879 seine Giltigkeit.

#### §. 3.

Mit dem Bollzuge biefes Gefetzes wird Mein Minifter für Landesvertheidigung betraut, welcher diesfalls mit Meinem Reichs-Rriegsminifter bas Einvernehmen zu pflegen hat.

Göböllö, am 31. December 1878.

# Frang Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Sorft m. p.

## Gefet vom 31. December 1878,

womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersahreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1879 bewilliget wird.

(Reichsgefesblatt vom 3. Janner 1879, Dr. 4.)

Mit Buftimmung ber beiden Gaufer bes Reichsrathes finbe 3ch anzuordnen, wie folgt:

#### Artifel I.

Die Aushebung ber mit 54.541 Mann für das stehende Heer (Kriegsmarine), dann mit 5454 Mann für die Ersatreserve entfallenden Jahrescontingente aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen wird für das Jahr 1879 bewilligt.

#### Artifel II.

Mit bem Bollzuge biefes Gesetzes wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher biesfalls mit Meinem Reichs-Kriegsminister bas Ginvernehmen zu pflegen hat.

Böböllö, am 31. December 1878.

Frang Joseph m. p.

Auersperg m. p.

horft m. p.

Im III. Stud des Reichsgesethlattes vom Inhre 1879 ift unter Rr. 8 die Berordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 10. Jänner 1879, betreffend die Anwendung der im Artikel III. des Einführungsgesetzes zum Zolltarise vom 27. Juni 1878 vorgezeichneten Zollzuschläge auf die Einsuhr aus Frankreich in das öfterreichisch-ungarische Zollgebiet, dann

unter Mr. 9 die Berordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 10. Jänner 1879, betreffend die Festsetzung des im Artitel III. des Einführungsgesetzes zum Zolltarif vom 28. Juni 1878 vorgesehenen specifischen Zolles von 5% des Handelswerthes auf zollfreie Waaren bei der Einfuhr aus Frankreich, enthalten.

Auszug aus dem Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen Desterreich-Ungarn und Italien vom 27. December 1878.

(Geschloffen zu Wien am 27. December 1878. Bon Seiner f. und f. apostolischen Majestät ratificirt zu Wien am 28. Jänner 1879 und in den beiderseitigen Ratificationen zu Rom ausgewechselt am 30. Jänner 1879.)

(Reichsgesethlatt vom 31. Janner 1879, Dr. 11.)

#### Artifel I.

Zwischen ben Unterthanen ber österreichisch=ungarischen Monarchie und bes Königreiches Italien wird vollständige Handels- und Schiffsahrtsfreiheit bestehen; sie werden sich baher im Gebiete des anderen Theiles nach freier Bahl niederlassen können und werden für die Ausübung von Handels- und Industriegeschäften, mögen sie in den Hafen, Städten und an sonstigen Orten der beiden Gebiete dauernd ansässig sein oder sich dort blos vorübergehend aufhalten, keine anderen oder höheren Steuern, Abgaben, Taxen oder wie immer Namen habenden Auflagen als jene zu entrichten haben, welche von den Nationalen eingehoben werden, und die Privilegien, Befreiungen, Immunitäten und anderen Begünstigungen irgend welcher Art, welche die Angehörigen des einen der beiden Theile in Handels- und Industrieangelegen- heiten genießen, werden gleichmäßig auch jenen des anderen Theiles zukommen.

#### Artifel II.

Raufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende überhaupt, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gefetzlichen Steuern und Abgaben für das von ihnen betriebene Handels= ober Industriegeschäft entrichten, sollen, wenn sie blos

für dieses Geschäft persönlich reisen, ober in ihren Diensten stehende Commis ober Agenten reisen lassen, um Ankäuse zu machen, ober Bestellungen mit ober ohne Mustern zu suchen, in bem Gebiete bes anderen vertragenden Theiles keine weitere Steuer ober Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch follen beim Besuche ber Märkte und Meffen zur Ausübung bes Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse in jedem ber vertragenden Theile die Unterthanen bes anderen wie bie eigenen Unterthanen behandelt werden.

Die Unterthanen bes einen ber vertragenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die Sees oder Flußschifffahrt zwischen Plätzen der beiden Gebiete betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Theiles irgend einer Gewerbesteuer nicht untersworfen werden.

#### Artifel III.

Die Unterthanen jedes der beiden hohen contrahirenden Theile werden in dem Gebiete des anderen von jedem Militärdienste zu Wasser und zu Lande, in der regulären Armee, der Miliz oder Nationalgarde, befreit sein. Sie werden auch von jeder obligatorischen, gerichtlichen, Administrativ- oder Municipalfunction, von der Militärbequartierung, von allen Kriegscon-tributionen, Nequisitionen und Militärleistungen jeder Art befreit sein, jedoch mit Ausnahme jener Lasten, welche an den Besit, die Miethe oder Pacht von unbeweglichen Gütern geknüpft sind, sowie jener militärischen Leistungen und Nequisitionen, zu welchen alle Unterthanen des Landes als Eigenthümer oder Bestandnehmer unbeweglicher Güter herangezogen werden.

Sie werden weder perfönlich noch wegen ihres beweglichen ober unbeweglichen Eigenthumes anderen Obliegenheiten, Beschränkungen, Taxen und Abgaben als benjenigen unterzogen werden, welchen die Nationalen unterstehen.

#### Artitel XVI.

Die Unterthanen des einen der beiden vertragschließenden Theile sollen in den Gebieten bes anderen in Allem, was das Eigenthumsrecht an Fabriks= oder Handelsmarken und anderen Bezeichnungen der Waaren oder deren Berpackung, sowie das Eigenthumsrecht an Mustern und Modellen betrifft, den gleichen Schutz genießen, wie die eigenen Unterthanen.

Doch sollen die öfterreichischen und ungarischen Unterthanen in Italien das ausschließliche Eigenthumsrecht an einer Marke oder einer anderen Waarenbezeichnung, einem Muster oder Modelle nur dann ansprechen können, wenn sie ein oder mehrere Exemplare davon beim competenten Amte niedergelegt haben.

Ebenso sollen umgekehrt italienische Unterthanen in Desterreich-Ungarn bas ausschließliche Eigenthumsrecht an einer Marke oder anderen Waarenbezeichnung, einem Muster oder Modelle nur bann ansprechen können, wenn sie zwei Exemplare bavon sowohl bei ber Handelskammer in Wien als bei jener in Budapest niedergelegt haben.

Die Nachahmung einer Marke ober einer Stiquette, eines Musters ober Modelles, und beren burch ben Nachahmer noch vor ber Hinterlegung seitens bes mahren Sigenthümers bewirkte Deponirung, präjudiciren in Nichts ben Rechten bes letzteren gegenüber dem Nachahmer.

#### Artifel XXVII.

Der gegenwärtige Vertrag foll vom Tage ber Auswechslung ber Ratificationen an, bis zum 31. December 1887 in Kraft bleiben. . . . . . . . .

Auszug aus dem Schlußprotokolle zu dem zwischen Desterreich = Ungarn und Italien abgeschlossenen Handels= und Schifffahrtsvertrage vom 27. December 1878.

### I. Bum Sandels= und Schifffahrtevertrage.

#### Ad Artifel I.

S. 1. Durch die Berabredungen dieses Artikels foll den besonderen Gesetzen, Berord, nungen und Reglements, welche in dem Gebiete eines der hohen vertragenden Theile in Bezug auf Handel, Gewerbe und Polizei bestehen und auf die Unterthanen aller anderen Staaten

Unwendung finden, fein Gintrag gefchehen.

S. 2. Der Grundsatz der völlig gleichen Besteuerung der Unterthanen des anderen Theiles, welche Gewerbe und Handel treiben, mit den eigenen Unterthanen soll auch in Anstehung der Corporations- oder sonstigen Localstatuten, wo solche noch bestehen, zur Anwendung kommen. Seine Berwirklichung im einzelnen Falle setzt jedoch die Erfüllung derjenigen Borbedingungen für die Berechtigung zum Gewerbebetriebe voraus, welche die Gesetze eines jeden der vertragenden Theile vorschreiben.

§. 3. Die Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien (mit Inbegriff ber Bersicherungsgesellschaften jeder Art), welche in dem Gebiete des einen vertragenden Theiles rechtlich bestehen, werden, gegen Befolgung der diesbezüglich im anderen Gebiete geltenden Gesetze und Borschriften auch dort alle ihre Rechte, auch dasjenige der Verfolgung ihrer Rechte

por Bericht, ausüben fonnen.

#### Ad Artifel II.

§. 1. Um der Gewerbesteuerfreiheit theilhaftig zu werden, muffen die italienischen Handlungsreisenden in Desterreich-Ungarn und die österreichischen und ungarischen Handlungsreisenden in Italien mit einer Gewerbelegitimationskarte versehen sein.

Diese Bescheinigungen sind während des Ralenderjahres giltig, für welches sie ausgestellt sind. Sie muffen die Bersonalbeschreibung und die Unterschrift des Inhabers enthalten und mit bem Siegel ober Stempel ber Behörde, von welcher sie ausgestellt sind, versehen sein.

Gegen Borzeigung dieser Bescheinigung erhalten die Handlungsreisenden, nachdem ihre Ibentität anerkannt ist, von der zuständigen Behörde einen Gewerbeschein. Die Gewerbetreibenden und die in ihren Diensten stehenden Handlungsreisenden dürfen keine Waaren zum Berkaufe mit sich führen, jedoch ist ihnen gestattet, die aufgekauften Waaren nach dem Bestimmungsorte mitzunehmen.

Es werben übrigens gegenseitig nur solche Handlungsreisende abgabenfrei zugelassen, welche entweder für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Hauses, in deffen Diensten sie

als Sandlungscommis fteben, Gefchäfte machen wollen.

S. 2. Was den Meß- und Marktverkehr anlangt, so sind Unterthanen des anderen vertragenden Theiles sowohl hinsichtlich des Rechtes zum Beziehen der Messen und Märkte, als auch hinsichtlich der von dem Meß- und Marktverkehre zu entrichtenden Abgaben den eigenen Unterthanen völlig gleichgestellt.

3m V. Stud bes Reichsgesethlattes vom Jahre 1879 ift unter Rr. 12 bas Biehfeuchen = Uebereinkommen zwischen Desterreich = Ungarn und Italien vom
27. December 1878 enthalten.

Berordnung des Justizministeriums vom 11. Jänner 1879, betreffend die Duweisung der Administrativ-Gemeinde Grebow mit den Attinentien Wydrze und Jahrnie zu dem Sprengel des Lezirksgerichtes Tarnobrzeg.

(Reichsgesethlatt vom 2. Februar 1879, Rr. 13).

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Administrativ-Gemeinde Grebow mit den Attinentien Wydrze und Zabrnie aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Rozwadów ausgeschieden, und jenem des Bezirksgerichtes Tarnobrzeg zusgewiesen.

Die Wirksamkeit biefer Berordnung beginnt mit 1. Marg 1879.

Glafer m. p.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 1. Februar 1879,

betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr mehrerer Waarengattungen aus Ruftland, anläftlich der im Gouvernement Aftrachan herrschenden Epidemie.

(Reichsgefetblatt vom 2. Februar 1879, Dr. 15.)

Bur Berhütung ber Ginschleppung anstedenber Krankheiten aus Rugland wird im Bernehmen mit ber königl. ungarischen Regierung verordnet:

1. Die Ein- und Durchfuhr nachbenannter Gegenstände aus Rugland über bie Grenzen ber öfterr.-ungarischen Monarchie ift verboten:

Gebrauchte Leib= und Bettwäsche, gebrauchte Rleiber, Habern und Lumpen aller Art, Papierabfälle, Pelzwerk, Kürschnerwaaren, Felle, Häute, halbgares sowie sämisch zugerichtetes Ziegen- und Schasseber, Blasen, Därme in frischem und getrocknetem Zustande, gefalzene Därme (Saitlinge), Filz, Haare (einschließlich ber sogenannten Zackelwolle), Borsten, Federn, Caviar, Fische und Sarepta-Balsam.

2. Auf Bafche, Kleidungsstücke und anderes Reisegerath, welches Reisende zu ihrem Gebrauche mit fich führen, findet bas im Bunkte 1 enthaltene Berbot keine Anwendung.

In welchem Umfange und auf welche Beife folche Gegenstände einer Desinfection zu unterwerfen find, bleibt besonderer Berfügung vorbehalten.

3. Die Ein- und Durchfuhr von Schafwolle aus Rugland ist nur nach vorgängiger Desinfection gestattet; bei einer ber Fabrikswäsche unterzogenen Schaswolle genügt bie Des- infection ber Emballage.

Die Desinfection der ber Fabrikswäsche nicht unterzogenen Schafwolle hat in geschlossenen Räumen mittelft schwefliger Säure zu geschehen.

- 4. Das mit der Berordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 7. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 50) erlassene Berbot der Gin- und Durchfuhr von Bettsfedern wird dahin abgeändert, daß die Gin- und Durchfuhr von Bettsedern aus dem deutschen Reiche wieder gestattet ist.
  - 5. Die Desinfectionstoften find von ben Barteien gu tragen.

Gegenwärtige Berordnung tritt mit bem Tage ber Rundmachung in Rraft.

Auersperg m. p.

Chlumecky m. p.

Pretis m. p.

Im VI. Stud des Reichsgesethlattes vom Jahre 1879 ift unter Rr. 16 die Berordnung ber Ministerien des Handels und der Finanzen vom 1. Februar 1879, betreffend die Bollziehung der Bestimmungen des Handels und Schifffahrtsvertrages mit Italien vom 27. December 1878 (R. G. Bl. Rr. 11 ex 1879) enthalten.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 2. Februar 1879, betreffend die Bedingungen, unter welchen Reisenden aus Rußland und deren Effecten der Uebertritt über die Grenzen der Monarchie gestattet wird.

(Reichsgesetzblatt vom 4. Februar 1879, Rr. 18.)

Aus Rußland kommenden Reisenden ist der Uebertritt über die Grenzen der Monarchie nur dann zu gestatten, wenn auf ihren Pässen von Seite der kaiserl. russischen Behörden die Bestätigung enthalten ist, daß die betreffenden Personen innerhalb 20 Tagen vor dieser Bestätigung nicht im Gouvernement Aftrachan oder in anderen russischen Gouvernements verweilt haben, in welchen die in mehreren Ortschaften des erstgenannten Gouvernements ausgebrochene Epidemie herrscht, und wenn rücksichtlich des seit der behördlichen Bestätigung verstrichenen Zeitraumes nicht das Bedenken obwaltet, daß der Reisende inzwischen sich doch in solchen Gouvernements ausgehalten haben könnte. Bei Reisenden, welche zu Schiff aus russischen Höhen Höhen eintreffen, ist der Ausenthalt auf der See dem Ausenthalte in einem unverdächtigen Gebiete gleich zu halten. Die Effecten der aus den verdächtigen Gouvernements kommenden Reisenden sind beim Eintritte in die Grenzen der Monarchie einer Desinsection zu unterziehen.

Diefe Berordnung tritt acht Tage nach ihrer Rundmachung in Wirksamkeit.

Auersperg m. p.

Verordnung des Handelsministeriums vom 25. Jänner 1879, betreffend die Verfassung der auf Eisenbahnen bezüglichen Projecte und die damit zusammenhängenden Amtshandlungen.

(Reichsgesethlatt vom 5. Februar 1879, Dr. 19.)

In hinblid auf die Anordnungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878 (R. G. Bl. Nr. 30), betreffend die Enteignung zum Zwecke der herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen, werden in Abänderung der Berordnung vom 4. Februar 1871 (R. G. Bl. Nr. 8), für Locomotiv-Sisenbahnen die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

## I. Deffentliche Bahnen.

### A. Vorprojecte.

§. 1.

Die Bewilligung zur Vornahme technischer Borarbeiten für Eisenbahnen wird auf höchstens sechs Monate ertheilt und dieser Termin nur unter der Bedingung verlängert, daß noch vor Ablauf desselben folgende Behelfe dem Handelsministerium vorgelegt und von diesem als befriedigend erkannt wurden, nämlich:

- 1. Eine Generalkarte bes militär=geographischen Institutes im Maßstabe von 1:75.000, 1:144.000 ober 1:288.000 (stets je nach ben Ländern die neueste Auflage) mit Angabe ber ungefähren Richtung ber angestrebten neuen Bahn und ber genauen Richtung ber dieselbe umschließenden, im Betriebe ober im Baue befindlichen Linien.
- 2. Eine Stizze bes Längenprofils, in bemfelben Längenmaßstabe wie die Karte und bem 50fachen Höhenmaßstabe mit Angabe ber Meereshöhe ber überschrittenen Wasserscheiben und ber bazwischenliegenden Thalgrunde, sowie ber beabsichtigten Steigungen und Gefälle.
- 3. Eine Schätzung ber muthmaßlichen Bautosten, Roh- und Rein-Sinnahmen und ber barnach zu erwartenden Berzinfung bes Anlagecapitals.
- 4. Ein Erläuterungsbericht über bie von der projectirten Bahn erhofften volkswirthschaftlichen oder sonst im öffentlichen Interesse erwarteten Bortheile, dann über die bereits
  gewonnenen und die noch zu hoffenden bautechnischen Resultate, die möglichen Barianten, die
  beabsichtigte Einrichtung des Betriebes, Benützung von Anschlußbahnhöfen u. s. w.

#### §. 2.

Die behufs Erwirkung der Concession auf Grund des §. 5 des Gisenbahn-Concessions-Gesetzes (Berordnung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238) von den Bittwerbern vorzulegenden Projectsstücke, falls letztere nicht von Staatswegen versaßt wurden, sind:

- 1. Gine Generalfarte wie im §. 1, aber mit genauer Angabe ber beabsichtigten Linie;
- 2. Eine topographische Detailkarte (neueste Auflage) im Maßstabe von 1:25.000 ober 1:28.800, mit Angabe jener Streden, welche über verliehene Grubenmaße ober im Abban begriffene Bergwerke führen;
- 3. Ein General-Längenprofil im Maßstabe von 1:100.000 für die Längen und 1:2000 für die Höhen;
- 4. Ein Special-Längenprofil im Maßstabe von 1:10,000 für die Längen und 1:1000 für die Höhen;
- 5. Eine Sammlung von Querprofilen (etwa 1 ober 2 auf das Kilometer) im Maß=
  stabe von 1:200 auf diejenigen Punkte ber Bahn bezüglich, wo die Berglehnen sehr ab=
  schüffig sind, wo Fluß= oder Straßenverlegungen vorkommen, oder wo überhaupt die Führung ber Bahn auf besondere Schwierigkeiten stößt;
- 6. Ein summarischer, möglichst auf Erfahrungsresultate gestützter und sowohl für die ganze Bahn, als auf das Durchschnittskilometer berechneter Kostenvoranschlag mit folgenden Rubriken:
  - a) Borarbeiten und Bauaufficht;
  - b) Grundeinlöfung und fonftige Grundentschädigungen fammt feuerficheren Berftellungen ;
  - e) Erbarbeiten (aller Art);
  - d) Nebenarbeiten (Sicherung ber Böschungen burch Bepflanzung, Drainirung, Pflasterung, Steinwürfe, Stütz= ober Wandmauern, Beschotterung ber Wege u. f. w.);
  - e) fleine Runftbauten unter 20 Meter lichter Deffnung;
  - f) große Kunstbauten, Biaducte und Tunnel (meift auf die Currentlängeneinheit zu veranschlagen;
  - g) Befchotterung ber Geleife (incl. Dberbaulegen);
  - h) Dberhau (incl. Drehicheiben, Brudenmagen, Labefrahne, Gignale);
  - i) Sochbau (incl. ber mechanischen Ginrichtung ber Wafferstationen und Werkstätten);
  - k) Berichiebenes (Einfriedung, Zeiger, Telegraph, Mobilien, Werkstättenausruftung, Borrathe, Betriebsvorauslagen u. f. m.);
  - 1) Fahrpark.

7. Ein technischer Bericht zur Begründung und Erläuterung der ganzen Borlage, insbesondere der gewählten Uebergangspunkte über die Wafferscheiden der geologischen Bodenbeschaffenheit, der angenommenen Steigungen und Minimalcurven, der zu Grunde gelegten Normalien, der unvermeidlichen großen Kunstbauten, der Zahl und Lage der Bahnhöse und Stationen u. s. w.

Die Entfernung ber Stationen, die Richtungs= und Steigungsverhältnisse ber Bahn, die Zahl und Dimensionen ber Kunstbauten sind überdies in tabellarischen Beilagen zu beziffern.

Die Barianten, falls noch welche in Frage stehen, die nicht bei der ersten Borlage (§. 1) erledigt wurden, sind in Parallele zu bringen und ihre betreffenden Borzüge und Nach-theile hervorzuheben.

Die Regierung behalt fich vor, nöthigensulls im furzen Wege auch von dem Situationsplane Ginficht zu nehmen, aus dem das Special-Längenprofil Nr. 4 abgeleitet worden.

#### 8. 3.

Findet das Sandelsministerium das vorgelegte Project entsprechend, so wird dasselbe ber Tracenrevision unterzogen.

Zu diesem Behuse hat der Concessionswerber den betheiligten politischen Landesbehörden Copien von den im §. 2 erwähnten Projectstücken 1, 3 und 7 in der von jeder Landes- behörde zu bezeichnenden Anzahl vorzulegen.

Diefe Copien werben am Site ber betheiligten politischen Behörden erster Inftang ach t Tage lang ju Jedermanns Ginficht aufgelegt.

Die Gemeinden find von dem Auflegen der Plane angemessen zu verständigen, und die Vorstehungen berselben verpflichtet, die Berlautbarung hinsichtlich des Ortes und der Zeit für die Einsichtsnahme zu veranlassen.

Aufällige Bemerkungen barüber werben in eigens bazu aufgelegten Bernehmungsbögen entgegen genommen, ober benfelben beigelegt und nach Ablauf ber Frift von ber politischen Behörde erster Justang mit ihrem Gutachten ber Landesbehörde überfendet.

Hierauf tritt unter der Leitung der politischen Landesbehörde und — soferne nicht vom Handelsministerium eine andere Berfügung getroffen wird — an deren Sitz eine von Fall zu Fall von dem Handelsminister aus Bertretern der Landesbehörde, der General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen, des Reichs-Kriegsministeriums, der Handelskammern, des Landesausschusses und nach Umständen der Bergbehörde und sonstiger Behörden und Körpersichaften zu berusende Commission zusammen, welche die besondere Aufgabe hat, die auf die neue Bahn und die Lage der Stationen bezüglichen militärischen, administrativen, commerciellen und ösonomischen Rücksichten, wie auch die Interessen und etwaigen erwordenen Nechte bestehender Transport-Anstalten zu prüsen und zu erörtern, sich über die Zulässigkeit der prosjectirten Bahn überhaupt auszusprechen, die zwischen den vorliegenden Barianten zu tressende Wahl zu befürworten, oder anderweitige Abänderungen in der Bahnrichtung in Borschlag zu bringen.

Dem Ermessen des Reichs-Kriegsministeriums, sowie der politischen Landesbehörde und der General-Inspection der österreichischen Sisenbahnen bleibt es anheimgestellt, vor Zustammentritt der Commission Vertreter zur Besichtigung der Trace an Ort und Stelle zu entsenden.

Als Material der Berathung dienen der Commission die eingelaufenen Bernehmungsbogen, die allfälligen Unträge ihrer Mitglieder, sowie die ihr überwiesenen oder birect bei ihr einlaufenden Betitionen.

Der Conceffionswerber ober ein Bertreter besfelben ift ben Sitzungen mit berathenber Stimme beizuziehen.

Die Commiffion hat bas Recht, auch andere Berfonen zu vernehmen.

#### §. 4.

Auf Grund des dem Handelsministerium vorzulegenden Commissionsprototolles und der sonstigen Ergebnisse der Tracenrevision entscheidet die Regierung über die Zulässigkeit und Bauwürdigkeit und die zu befolgende allgemeine Richtung der Bahn, sowie — vorbehaltlich der seinerzeitigen befinitiven Entscheidung nach Maßgabe des Eisenbahn-Concessionsgesetzes — über die Bedingungen, unter benen die Concession erworben werden kann.

#### §. 5.

Auf Staatstoften zu erbauende Bahnen unterliegen ebenfalls ber in §. 3 bestimmten Tracenrevision.

#### B. Definitive Trace.

#### §. 6.

Rach erfolgter Concessions-Ertheilung, beziehungsweise nach erfolgtem Beschlusse, die Linie auf Staatskoften zu bauen, ist in erster Linie bas Project ber befinitiven Trace beim Handels-ministerium einzureichen.

Diefes auf Grund ber nach S. 4 getroffenen ministeriellen Entscheidung ju verfassenbe Project hat zu bestehen :

- 1-7. Mus ben im §. 2 ermähnten Studen, ferner
- 8. Einem Situationsplane im Maßstabe von mindestens 1:2880 (kleiner Situations, plan) mit Schichtencurven oder wenigstens mit Höhenkoten rechts und links der Bahn. Bo lettere im Abtrag (Einschnitt) ist, wird die Bahnare gelb und, wo im Auftrag (Damm), roth angelegt. Auch sind die Tunnels, Biaducte, Brüden, Durchlässe, Wegeübergänge und Wegund Flugverlegungen wenigstens annäherungsweise einzuzeichnen.

Wenn ber vorgelegte Plan nicht eine Copie bes Originalschichtenplanes ift, behält sich bie Regierung vor, von letzterem im furzen Wege Ginsicht zu nehmen.

#### §. 7.

Falls das Project der definitiven Trace sich von dem genehmigten Borprojecte (§. 4) wesentlich unterscheidet, oder neue Fragen von öffentlichem Interesse berührt, so kann das Handelsministerium vor dessen Genehmigung eine neue vollständige oder theilweise Tracensrevision anordnen.

Die Genehmigung der befinitiven Trace erfolgt ftets nur unter Borbehalt der etwa bei ber politischen Begehung fich noch ergebenden Abanderungen.

#### C. Angahl und Lage der Stationen.

#### §. 8.

Nach Genehmigung ber befinitiven Trace find bem Handelsministerium behufs Feststellung der Anzahl und ber Lage der Bahnhöfe, Stationen und Haltstellen folgende Projectstüde vorzulegen:

- 1. Eine Generalkarte bes militar-geographischen Instituts (§. 1, Rr. 1) mit roth eingetragener Linie und Angabe ber vorgeschlagenen Stationspläte, sowie ber auf ben im Betriebe stehenden Linien vorhandenen Stationen;
  - 2. bas richtig gestellte General=Längenprofil (§. 2, Dr. 3);
  - 3. eine Sammlung ber Situationsplane ber beantragten Bahnhöfe, Stationen unb

Haltestellen (Maßstab am besten 1:5000 und höchstens 1:2880) mit Angabe ber Gebäude und Zusahrtsstraßen, womöglich in solcher Ausbehnung, daß die Ortschaft barauf sichtbar ist;

4. ein erläuternder Bericht, in welchem — soferne die Stationen oder Haltestellen nicht an bestehenden öffentlichen Straßen oder Wegen projectirt werden — über die Herstellung der Zusahrtsstraßen in technischer und finanzieller Beziehung bestimmte Vorschläge zu machen sind.

#### §. 9.

Falls keine besonderen örtlichen Sindernisse obwalten, sind die Bahnhöfe, Stationen und Saltestellen horizontal zu projectiren.

Bei ber Abzweigung von, verschiedenen Berwaltungen angehörigen Bahnen ift bas Augenmerk bahin zu richten, baß der Personendienst und womöglich auch der Güterdienst in benfelben Räumen eines einzigen gemeinschaftlichen, unter eine einheitliche Leitung zu stellenden Zweigbahnhofes vereinigt wurde.

Um die Erreichung dieses Zieles zu erleichtern, hat fich die neue Unternehmung, falls es nicht schon vor der Concessions-Ertheilung geschehen, jedenfalls vor Einreichung ihrer Stationsvorlage mit den betreffenden älteren Bahnen in's Benehmen zu setzen.

Bei ber Wahl der Benennung der neuen Stationen sind Doppelnamen nur bann vorzuschlagen, wenn sie zur Unterscheidung von bereits bestehenden Stationsnamen unversmeiblich sind.

#### §. 10.

Ueber bie im §. 8 bezeichnete Borlage erfolgt eine Amtshandlung in berfelben Weise, wie bei ber Tracenrevision (§. 3).

Die Stationscommission hat sich nicht nur über die Zahl und Lage ber auszuführenden Stationen, sondern auch über beren Benennung, sowie über die Zusahrten und deren Richtung auszusprechen.

Rücksichtlich ber Kostenbestreitung, bes Bollendungstermines und ber fünftigen Erhaltung ber Zufahrtsstraßen ist eine Bereinbarung anzustreben.

In Betreff ber in Ländern, für welche Gifenbahnzufahrts-Stragengesetze bestehen, burch eine Concurrenz zu bewirkenden Zufahrtsstraßen ist in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Gefetze vorzugeben.

Die Regierung behält fich vor, bie Anlage einer Station erft bann zu bewilligen, wenn bie Frage ber zugehörigen Bufahrteftraße ausgetragen ift.

#### §. 11.

Falls sich bei ber vom Handelsministerium über die Lage der Stationen zu treffenden Entscheidung die Nothwendigkeit ergibt, die genehmigte Trace zu modificiren, so wird je nach der Wichtigkeit der vorzunehmenden Aenderung gleichzeitig verfügt werden, ob dieselbe den Gegenstand einer weiteren besonderen Borlage (nach §. 6) bilden, oder nur bei der Aufstellung des Detailprojectes (§. 13) durchgeführt werden solle.

#### §. 12.

Auch wenn es sich um die Errichtung ober Auflassung von Bahnhöfen, Stationen und Haltestellen auf im Betrieb stehenden Bahnen handelt, wird die Entscheidung in der Regel nicht ohne Abhaltung der im §. 10 bestimmten Stationscommission getroffen werden. Lettere kann jedoch diesfalls an einen anderen Ort als den Sitz der Landesbehörde einberufen und nach Umständen auch mit der politischen Begehungscommission vereinigt werden.

Ausbrudlich ausgenommen fint nicht öffentliche Labeplate und jene Salteftellen, welche

versuchsweise eröffnet, auch ohne weiters feitens bes Hanbelsministeriums wieder geschloffen werben können.

### D. Politische Begehung.

#### §. 13.

Erst nach Feststellung ber Stationen wird die Linie im Detail ausgestedt und zur Ausarbeitung ber Detailprojecte geschritten.

Sollten sich babei, wie es in ber Natur ber Sache liegt, unwesentliche Abweichungen von ber genehmigten Trace ergeben, so werden bieselben principiell nicht beanständet werden.

Bur Bermeidung allzuhäufiger Beanständungen bei ber politischen Begehung empfehlen sich bei Aufst ellung ber Detailprojecte nachstehende Regeln:

Bei Durch fahrten (für Fahrwege) mit Eisen- oder Holzträgern soll die lichte Höhe nicht unter 3.20 Meter, aber soweit nur Berkehrszwecke in Frage kommen, auch nie mit mehr als 4.50 Meter projectirt werden.

Bei gewölbten Durchfahrten ift die lichte Sohe am Scheitel um 1/3 ber Pfeilhohe bes Gewölbes größer zu bemeffen als bei Baltenbruden.

Die lichte Beite ber Durch= und Oberfahrten ift nach ben localen Bedürfniffen zu bestimmen.

Auf Colonnenwegen und überhaupt bei militärisch wichtigen Durchfahrten barf die lichte Höhe nicht unter 4 Meter (bei Balkenconstruction) und die lichte Weite nicht unter 5 Meter betragen.

Bei schiefen Niveauübergängen soll womöglich ber spitze Winkel nicht unter 45° betragen.

Bei allen befahrenen Niveauübergängen ist auf beiben Seiten ber Bahn bie Straße ober ber Weg außerhalb ber geschlossenen Schranken zum Rasten ber Zugthiere womöglich auf eine Länge von minbestens 10 Meter horizontal ober schwach geneigt anzulegen.

Bei Straßen- und Wegumlegungen find womöglich nachstehende Maximalneigungen einzuhalten, nämlich:

für Merarialftragen 3 Brocent,

" Land= und Bezirkeftragen 4 Procent,

" fonftige Wege 6 Procent.

Falls jedoch die umzulegenden Straßen und Wege zwischen den nächstliegenden maßgebenden Knotenpunkten bereits stärkere Gefälle ausweisen, können nach Umständen auch letztere als Richtschnur bienen.

Materialgruben muffen fo projectirt werden, daß für ihre gründliche Entwässerung nach Möglichkeit vorgesorgt ift.

Wo ohne weitere Erläuterung von lichten Weiten und Höhen die Rebe ist, (insbesonders §. 14, Nr. 2 und 7) sind dieselben stets auf die Straßensohle und Straßens mitte, beziehungsweise auf das Nullwasser zu beziehen und senkrecht auf die Widerlager zu verstehen.

#### §. 14.

Behufs Anordnung der politischen Begehung sind dem Handelsministerium folgende Behelfe vorzulegen:

1. Die richtig gestellte topographische Detailfarte (§. 2, Rr. 2).

2. Ein Situations-, beziehungsweise Grundeinlösungsplan im Maßstab von 1:1000 (großer Situationsplan) mit den Stationen und Wächterhäusern, den Böschungen, den Wegund Flußverlegungen, den Unter- und Oberfahrten, sowie den Niveau-Uebergängen und den Runstbauten im Allgemeinen, mit Angabe beren lichten Deffnungen und Höhen, endlich mit

Angabe ber beabsichtigten Ginlösungegrenzen und ber Katastralnummern ber von ber Bahn berührten und ber benachbarten Grundparcellen.

Die Trennung bes Grundeinlösungsplanes vom eigentlichen Situationsplane, bas heißt, bie Borlage zweier Plane ftatt bes hier angenommenen einzigen, bleibt ber Bauunternehmung anheimgestellt.

- 3. Ein Detail-Längenprofil im Magftab von 1: 2000 für die Längen und 1: 200 für bie Soben.
- 4. Eine Sammlung maßgebender Querprofile, eventuell mit Angabe ber Sondirungsrefultate.
  - 5. Die Längen- und Normalquerprofile aller mefentlich verlegten Wege und Wafferlaufe.
  - 6. Gine Tabelle ber Richtungs= und Steigungeverhaltniffe ber Bahn.
- 7. Eine Tabelle ber Wege und Wasserläufe sammt Hauptdimensionen der betreffenden Runftbauten und Niveauübergänge mit Angabe der Körperschaften oder Parteien, von denen jeder umzulegende oder neuherzustellende Weg oder Wasserlauf zur Erhaltung übernommen werben soll.
- 8. Ein Berzeichniß ber in Anspruch genommenen Grundstücke und Rechte. In diesen Berzeichnissen sind die Bezirksgerichte, in deren Sprengel die Gemeinden gelegen sind und alle Katastralnummern und Flächenmaße der Parcellen, in Bezug auf welche eine Enteignung stattsinden soll, sowie die beanspruchten Flächen anzugeben (§. 12 des Enteignungsgesetzes).
- 9. Ein nach §. 14 bes Enteignungsgesetzes verfagtes Berzeichniß ber Namen und Wohnorte ber Enteigneten.

Letteres Stud fann jeboch und zwar in einfacher Ausfertigung auch birect ber politischen Landesbehörbe überschickt werben.

Gleich den oben mit den Nummern 2 (Grund-Einlösungsplan) 8 und 9 bezeichneten Stücken ist auch die mit 7 bezeichnete Tabelle, unter Einhaltung der durch §. 14 des Enteignungsgesetzes normirten Bestimmungen in den Ortsgemeinden aufzulegen. Dasselbe gilt in Galizien und der Bukowina für die Gutsgebiete.

Bu biefem Behufe find bie Stude 2, 7, 8 und 9 nach Ratastralgemeinden getrennt aufzustellen.

Das Handelsministerium unterzieht bas eingereichte Detailproject einer vorläufigen Brüsfung und ordnet, wenn basselbe zur Ausführung geeignet erachtet, die politische Begehung an (§. 12 des Enteignungsgesetzes). Es kann letztere aber auch bedingungsweise anordnen, indem es zu einzelnen Theilen des Projectes Vorbehalte stellt.

#### §. 15.

Die mit ber politischen Begehung betraute Commiffion besteht:

- a) auf Grund bes §. 13 bes Enteignungsgesetzes aus einem Bertreter ber politischen Landesbehörde als Commissionsleiter, einem Bertreter ber General-Inspection ber öfterreichischen Eisenbahnen, und jeweilig dem Bertreter ber politischen Bezirksbehörde, in
  beren Sprengel ber Gegenstand ber Amtshandlung gelegen ift;
- b) ferner aus einem Bertreter bes Reichs-Kriegsministeriums, eventuell auch ber Bergbehörde und sonstigen vom Handelsministerium von Fall zu Fall zu bezeichnenden Mitgliedern.

Dem Landeschef bleibt es vorbehalten, je einen mit den Localverhältniffen vertrauten technischen Beamten der politischen Landes= und Bezirksbehörde von Fall zu Fall als Beirath ben obbezeichneten Bertretern dieser Behörden beizugeben.

Die Aufgabe ber Begehungscommiffion ift eine zweifache', nämlich :

einestheils die Erhebungen, betreffend die Feststellung des Gegenstandes und Umfanges ber burch ben Bahnbau veranlagten Enteignung, beziehungsweise die Begutachtung ber bagegen erhobenen Einwendungen,

anderntheils die Begutachtung des Bauplanes vom Standpunkte des öffentlichen Interesses, beziehungsweise der gegen denselben erhobenen Einwendungen, insbesondere in Bezug auf die berührten Straßen, Wege und Wafferläufe, die Lage und die Dimensionen der Runstbauten, Wegschranken u. s. w.

In beiden Richtungen kann die Commission nöthigenfalls Aenderungen in ben Richstungs- und Steigungsverhältniffen der Bahn beantragen, falls solche Aenderungen trotz ber vorausgegangenen sorgfältigen Ermittlung der Trace noch gerechtfertigt erscheinen sollten.

Sie kann auch bie Anlage ber Bahnhöfe und Stationen behandeln, ohne jedoch bie bereits entschiedene Lage berfelben wieder in Frage zu stellen.

Den Betheiligten steht es frei, nicht nur gegen die begehrte Enteignung (§. 15 des Gefetzes vom 18. Februar 1878), fondern auch gegen den Bauplan als solchen, Ginwendungen vor ber Commission vorzubringen.

Die von den Enteigneten erhobenen privatrechtlichen Ansprüche', welche kein öffentliches Interesse berühren und durch die ihnen zu gewährende Entschädigung ausgetragen werden können, sind von der Berhandlung der Begehungscommission auszuschließen und der gerichtlichen Feststellung dieser Entschädigung vorzubehalten (§§. 24 und 27 des Enteignungssgesetzes).

#### §. 17.

Für jede Katastralgemeinde ist ein besonderes Begehungs-Protofoll aufzunehmen. In bemselben sind immer nur die von den Interessenten begehrten Abanderungen der Projectsvorlagen zu erwähnen, da es selbstverständlich ist, daß überall, wo seitens der Commission keine Aenderung beantragt oder seitens der Betheiligten eine solche nicht einmal verlangt wird, die Bestimmungen der Projectsstücke 2, 7 und 8 (§. 14), welche von der Begehung an instegrirende Bestandtheile des Begehungsprotokolles bilden, als angenommen und sohin als maßsgebend und für alle Theile bindend zu gelten haben.

Beantragt die Commission unter ausbrücklicher Zustimmung der Bertreter der GeneralInspection der öfterreichischen Eisenbahnen, des Reichs-Ariegsministeriums und eventuell auch der Bergbehörde, sowie des Bertreters der Bahnunternehmung eine Aenderung des Bauprojectes, beziehungsweise der Einlösungsgrenzen, so sind vor Schluß des Protosolles womöglich die neuen Grenzen in den Situationsplan (§. 14, Nr. 2) einzutragen und auch die Tabellen Nr. 7, 8 und 9 richtig zu stellen, auf daß im Falle der Zustimmung der Enteigneten das Enteignungserkenntniß sofort gefällt werden kann (§. 17 des Enteignungsgesetzes).

Ift dies nicht möglich, so muß das Enteignungserkenntniß für die in Frage stehende Strede oder die in Frage stehenden Parcellen bis nach Aufstellung der neuen Gränzen und Flächen durch die Bauleitung und bis nach deren Bidirung durch die General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen, eventuell bis nach erfolgter Entscheidung des Handelsministeriums und je nach Umständen, Abhaltung einer nachträglichen Berhandlung (§. 21 des Enteignungs= gesetzes) verschoben werden.

Die Originalprotokolle ber Begehungscommission werden sammt den Akten durch die politische Landesbehörde mit ihrem Gutachten dem Handelsministerium zur Kenntnisnahme, beziehungsweise endgiltigen Entscheidung übermittelt, jedoch schließlich sammt den mehrsach erswähnten Beilagen Nr. 2, 7 und 8 in dem Archive der politischen Landesbehörde sorgfältig ausbewahrt.

Copien ber Begehungsprotokolle |nebst Beilagen find bem Handelsministerium und ber Bahnunternehmung; ferner, jedoch lediglich mit der Beilage 7, dem Reichs-Ariegsministerium und ber General-Inspection auszufolgen.

#### §. 18.

Wenn auf einer im Bau ober im Betrieb stehenden Bahn Um= ober Zubauten ausgeführt werden sollen, welche die Landverkehrsverhältnisse oder die Wasserläufe oder Bergwerke beeinflußen, so ist unter allen Umständen eine politische Begehung abzuhalten. Ist
damit eine Enteignung verbunden, so ist genau nach den vorstehenden §§. 12—17 vorzugehen. Handelt es sich dagegen um eine derartige Bauherstellung ohne Enteignung, so wird
das Project, beziehungsweise der Borschlag nicht in den Ortsgemeinden, sondern wie im
§. 3 nur 8 Tage lang in den Bezirkshauptmannschaften ausgelegt, die Berhandlung aber
von der Commission (§. 15) nicht am Sitze der Landesbehörde, sondern an Ort und Stelle
durchgeführt.

Kommen feine Bege und Wafferläufe ober Bergwerke ins Spiel, so entfällt bie politische Begehungscommission und es ist in Betreff ber Grundeinlösung nach §. 21 bes Enteignungsgesetes vorzugehen.

Sind endlich weder Wege, Wafferläufe und Bergwerke berührt, noch Enteignungen nothwendig, so kann die Genehmigung bes Handelsministeriums auch ohne Localcommission erfolgen.

#### E. Bauconfens.

#### §. 19.

Rein Bau barf ohne vorausgehende Genehmigung bes Sandelsministeriums zur Ausführung kommen.

Der Bauconsens kann sachgemäß kein allgemeiner sein, sondern ergibt sich — die Besitzergreifung des ersorderlichen Baugrundes vorausgesetzt — für die verschiedenen Arsbeiten aus der Genehmigung der betreffenden Projecte, nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen.

#### §. 20.

Die Genehmigung ber Normalien für Bahnprofile vorausgesetzt, ergibt sich ber Bauconsens für die Erd= und Nebenarbeiten aus der vorläufigen handelsministeriellen Genehmigung des Detailprojectes (§. 14 letzter Absatz) in Berbindung mit dem anstandslosen Ergebnisse der politischen Begehung, eventuell mit der Entscheidung des Handelsministeriums über dieselbe.

#### §. 21.

Der Bauconsens für die Kunstbauten ergibt sich aus der politischen Begehung wie bei ben Erdarbeiten (§. 20) und aus der handelsministeriellen Genehmigung der betreffenden Normalien, beziehungsweise der abweichend davon für bestimmte Dertlichkeiten entworfenen Kunstbauten.

Die im Wege der politischen Begehung bestimmten leichten Deffnungen (Breiten und Höhen) sind, wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich bedungen ist, als Minima zu betrachten, welche ohne weitere commissionelle Verhandlung vermehrt, aber nicht vermindert werden können.

Für eiserne Bahnbruden ift die Berordnung vom 30. August 1870 (R. G. Bl. Nr. 114) maßgebend. Auf Secundärbahnen können jedoch Erleichterungen zugestanden werden.

Bei eifernen ober hölzernen Straffen- und Wegbruden (insbefondere Dberfahrten) ift

Brunde ju legen, falls nicht besondere Localverhältniffe eine Ausnahme rechtfertigen.

### §. 22.

Die Hochbauprojecte werben in der Regel im Maßstab von 1:100 für die Aufrisse, 1:100 oder 200 für die Grundriffe bei dem Handelsministerium eingereicht, vorerst von der General-Inspection der österreichischen Sisenbahnen vom fachlichen, dann von der politischen Landesbehörde vom Standpunkte der Landesbauordnung und der Localinteressen begutachtet und schließlich vom Handelsministerium genehmigt.

#### §. 23.

Die Geleiseplane (speciellen Situationsplane) ber Stationen (im Magstabe von 1: 1000) werben vom Handelsministerium genehmigt.

Die Normalien für Oberbau, Signale, mechanische Einrichtungen, Einfriedungen, Wegschranken u. f. w. unterliegen ebenfalls ber Genehmigung bes Handelsministeriums.

#### §. 24.

Die Genehmigung ber Entwürfe für Locomotiven und Wägen erfolgt nur im Falle einer sinanziellen Betheiligung bes Staates, nach Maßgabe ber betreffenden Abmachungen ober im Falle ber beabsichtigten Ginführung neuer ober ungewöhnlicher, die Sicherheit berührender Erfindungen und Einrichtungen.

#### F. Jeuerfichere Berftellungen.

#### §. 25.

Bei Aufstellung ber Detailprojecte find nachftebenbe Grundfate zu beachten:

Als Feuerrapon gilt ber Raum, ber von einem in einem Berhältniffe von 1:3 geneigten fictiven Dache überbeckt würde, bessen First 10 Meter über Schienenoberkante in ber Geleisemitte hinliefe und bessen Breite auf jeder ber beiden Bahnseiten 30 Meter, von ber Geleisemitte an, betrüge.

Innerhalb des Feuerrapons find an Gebäuden Holz = und Strohdacher ausges schlossen, ebenso Bretter- und Blodwände, falls bieselben nicht mit einem Mörtelanwurse verssehen find.

Als feuersicheres Eindeckungsmaterial gilt auch die Dachpappe. Deren Anwendung auf Wohn= und folche Gebäude, welche zur Unterbringung von Lebensmitteln und Futtervorräthen bienen, foll jedoch nur mit Zustimmung des Besitzers stattsinden.

Riegelwandbauten mit ausgemauerten Felbern find als feuerficher anzusehen.

Falls die herrschende Windrichtung und die sonstigen localen Verhältnisse es zuläffig machen, können Erleichterungen (insbesondere Schindelbächer) innerhalb des oben definirten Feuerrapons gewährt werden.

Fällt bei kleinen Gebäuden nur ein Theil der Dach- oder Wandslächen in den Feuerrapon, so ist je nach dem Flächenverhältnisse und den localen Umständen die ganze Dachoder Wandsläche feuersicher herzustellen oder unverändert zu belassen.

Handelt es fich um größere Dachflächen, fo find bie Grenzlinien ber neuen Einbedung entweder mit bem Girft ober mit bem Giebel parallel zu ziehen.

#### §. 26.

Die feuersicheren Herstellungen sind Gegenstand einer befonderen, nach ber politischen Begehung burchzuführenden commissionellen Berhandlung, wofern sie nicht in Folge ihrer

Geringfügigkeit ber politischen Begehung ober einer nachträglichen Grundeinlösungsverhandlung (§. 21 bes Enteignungsgesetzes) überlaffen werden können.

Die seitens der Bahnunternehmung zu machende und im Falle einer abgesonderten Behandlung bei ber General-Inspection einzureichende Borlage umfaßt:

- 1. ein Berzeichniß ber im Feuerrapon gelegenen Gebäude mit Angabe bes gegenwärtigen Bauguftanbes und ber vorgeschlagenen Berftellungen;
  - 2. eine Copie ober Auszuge aus bem großen Situationsplane (§. 14, Dr. 2);
  - 3. bie nöthigen Querprofile mit Angabe ber in Frage ftebenben Gebaube.

Die Commission wird von ber politischen Landesbehörde angeordnet und besteht aus einem Bertreter berfelben als Leiter, einem Bertreter ber General-Inspection, einem technischen Bertreter ber politischen Landesbehörde.

3m Falle eines Unftanbes entscheibet bas Sanbelsminifterium.

#### §. 27.

Die Collaudirung der ausgeführten fenersicheren Herstellungen erfolgt womöglich durch einen Bertreter ber politischen Bezirksbehörde, und falls sich ein Anstand ergibt, durch einen Bertreter ber General-Inspection und einen technischen Bertreter ber politischen Landesbehörde.

Der Collaudirungsbefund wird ber Bahnunternehmung im ersteren Falle unmittelbar, im letteren Falle eventuell nach eingeholter Entscheidung des Handelsministeriums von der politischen Landesbehörde ausgesolgt.

Die Collaudirung der feuersicheren Herstellungen muß vor der Einleitung von Materialzügen (§. 28) beendet sein und beshalb die Durchführung der vorgeschriebenen Arbeiten und Amtehandlungen entsprechend beschleunigt werden.

#### G. Benühungsconfens.

#### §. 28.

Der provisorische Locomotivbetrieb auf im Bau begriffenen Bahnen zum Zwede von Material- und Arbeiter-Transporten barf nur mit Genehmigung ber General-Inspection eingeleitet werden.

Bu biefem Behufe hat bie Bahnunternehmung unter Angabe ber zu befahrenden Strede fich an bie ermähnte Behörde zu wenden und hiebei

- a) bas für die Durchführung biefes Betriebes bestellte, verantwortliche Organ namhaft zu machen;
- b) ben Nachweis ber Collaudirung ber feuersicheren Berftellungen in ber fraglichen Strede beizubringen (§. 27);
- c) falls bie Brudenproben (§. 29) noch nicht vorgenommen find, bas Gewicht ber provisorisch zu verwendenden Locomotiven bekannt zu geben.

Genehmigt die General-Inspection ben provisorischen Locomotivbetrieb, so hat sie gleichzeitig die politische Landesbehörde von den vorgeschriebenen Bedingungen in Kenntniß zu setzen.

Bor Einleitung ber, ber Bahneröffnung stets vorangehenden Dienstzüge ist unter allen Umständen ber provisorische Locomotivbetrieb für die ganze zu eröffnende Linie zu erwirken.

#### §. 29.

Die Erprobung der eifernen und hölzernen Bahnbruden erfolgt auf Grund der Berordnung vom 30. August 1870, falls nicht die besonderen Genehmigungsbedingungen (§. 21)
insbesondere auf Secundarbahnen ein theilweises Abgehen bavon bedingen.

Die Bornahme ber Brudenproben erfolgt burch bie General-Inspection über Ginschreiten ber Bahnunternehmung.

Ueber das Resultat der Erprobungen wird ein Protofoll in zweisacher Aussertigung aufgenommen, deren eine durch die Bahnunternehmung der technisch-polizeilichen Prüfungs-Commission vorzuweisen ist (§. 31).

Inwieferne die erbauten Weg- und Stragenbruden (Dberfahrten) zu erproben find, wird nach Maggabe ber Genehmigungserläffe von ber General-Inspection entschieben.

#### §. 30.

Bei Bollendung einer neuen Bahnstrecke hat die Bahnunternehmung dem Sandels= ministerium in doppelter Ausfertigung

- 1. bas General-Längenprofil (§. 2, Rr. 3),
- 2. bas Special-Längenprofil (§. 2, Dr. 4),
- 3. bie Detailfarte (§. 2, Mr. 2),
- 4. bie Beleifeplane (§. 23),

in vollfommener Uebereinstimmung mit ber Musführung gu liefern.

Das eine Exemplar biefer Behelfe, auf Leinwand aufgezogen, ift bem Gesuche um Er-

Das zweite, für bas Reichs-Rriegsministerium bestimmte Exemplar ift binnen Monats= frist fammt nachstehenden weiteren Behelfen einzureichen, nämlich

5. generellen Darftellungen ber Bruden von 50 Meter ober noch größerer Spannweite im Magstab von minbestens 1:200.

§. 31.

Die Brüfungscommission hat sich auf Grund bes §. 2 ber Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852) zu überzeugen, ob auf ber zu ersöffnenden Bahn ein regelmäßiger, ungestörter und sicherer Betrieb mit vollem Grunde erwartet werden kann (Bergl. §. 34).

Die Commission hat sich insbesondere durch Acteneinsicht zu überzeugen, daß die feuerssicheren Herstellungen, sowie etwaige Sicherungsbauten in Bergwerken vollendet sind (§. 27) und daß die vorschriftsmäßigen Brückenproben ein befriedigendes Resultat geliefert haben (§. 29). Der Bauzustand der einzelnen für die Militärverwaltung zu leistenden Herstellungen ist in dem Commissionsprotokolle ausdrücklich zu erwähnen.

Die technischspolizeiliche Prüfung muß mindestens fünf Tage vor der beabsichtigten Eröffnung des Betriebes vorgenommen werden.

Die Commiffion befteht aus:

zwei Bertretern ber General-Inspection ber öfterreichischen Gifenbahnen, beren Rangältestem die Leitung ber Commiffion zusteht,

einem Bertreter ber politifchen Landesbehörbe.

Den Eröffnungsconfens ertheilt über Antrag ber Commission bas Handelsministerium. Falls zur Zeit ber Bahneröffnung eine bedungene Stationszusahrtsstraße nicht im fahr-baren Zustande hergestellt ift, kann die betreffende Station bis auf Weiteres von der Eröffnung ausgeschlossen werden.

§. 32.

Die Ertheilung des Benützungsconsenses von Erweiterungs= oder Erneuerungsbauten auf im Betrieb stehenden Bahnen ist Sache der General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen. Diese Behörde hat von Fall zu Fall zu entscheiden, ob sie einen vorherigen Local-Augenschein für nothwendig hält, wosern der Genehmigungs=Erlaß des in Frage stehenden Bauprojectes nicht schon eine auf ten Benützungsconsens bezügliche Bestimmung enthält.

Für eine jede Locomotive erfolgt der Benützungsconsens auf Grund einer speciellen Prüfung in Aussührung des §. 21 der Sisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851, durch die dort bezeichnete Commission.

Dieser Brufung hat die Reffelprobe auf Grund ber Berordnungen vom 1. October 1875

(R. G. Bl. Nr. 130) und vom 20. Juli 1877 (R. G. Bl. Nr. 78) voraus zu geben.

Für die Bersonen- und Lastwägen wird ein besonderer Benützungsconsens nur ertheilt, falls ein solcher bei ber Genehmigung (§. 24) vorbehalten wurde.

§. 34.

Abgesehen von den feuersicheren Herstellungen (§. 27) erfolgt ber Benützungsconsens stets nur unter dem selbstverständlichen Borbehalte der Collaudirung, sei es, daß diese bereits theilweise oder ganz durchgeführt, oder noch ausständig sei.

Nur bei Eröffnung garantirter Linien treten Collaudirungsfragen in zweifacher Richtung auch an die technisch-polizeiliche Prüfungscommission heran. Lettere hat nämlich, momöglich

im Ginvernehmen mit bem gefellichaftlichen Bertreter:

1. einen besonderen Antrag zu stellen über den Betrag, welcher nach Maßgabe ber rückständigen Leistungen von der mit dem Eröffnungstage ins Leben tretenden Reinertragssgarantie bis zum Zeitpunkte der concessionsmäßigen Bollendung des Baues und der Betriebssausrüstung in Abzug zu bringen wäre;

2. diejenigen Streden ober Bauwerke zu bezeichnen, beren Erhaltungskoften vorläufig und bis zu ihrer Bollendung, beziehungsweise Collaudirung aus dem Bausonde zu bestreiten sind und die Betriebsrechnung nicht belasten dürfen. Lettere Ausschließung wird insbesondere für nicht gehörig beschotterte Geleisstrecken, für unvollendete Böschungen, Gräben und Einschnitte einzutreten haben.

## II. Schleppbahnen.

§. 35.

Schleppbahnen, bas heißt, in öffentliche Bahnen einmundende Bergwerks- oder Industrie-Bahnen ohne Personentransport (mit oder ohne Locomotivbetrieb) follen womöglich in Stationsgeleise und nicht in die freie Hauptbahn einmunden.

Abweichungen von bieser Regel sind in dem Baugesuche ausdrücklich durch die localen Hindernisse zu begründen und zwar unter Borlage des Längenprofils (§. 2, Nr. 4) jener Strecke der Hauptbahn, welche die zwei Stationen enthält, zwischen denen die Schleppbahn einmunden soll.

Dabei ist in umfassendster Beise Sorge zu tragen, daß die mit den Weichen in freier Bahn verbundene Gefahr möglichst beseitigt und daß das Anhalten der Züge der Hauptbahn, wo selbes beabsichtigt wird, wie auch das Aufstellen der Wägen auf der anstoßenden Schleppsbahn, wenn es erforderlich ist, entweder durch die Anordnung der Nebengeleise oder durch die Gefällsverhältnisse gehörig erleichtert und gesichert werde.

§. 36.

Für Schleppbahnen, auf welche bas Enteignungsgesetz vom 18. Februar 1878 Anwenstung finden soll, wird in der Regel sofort die politische Begehung nach den §§. 14—17 eingeleitet.

Ift feine Enteignung nach bem eben ermähnten Gesetze nothwendig, so fann bas für Erweiterungsbauten vorgesehene vereinsachte Berfahren (§. 18) Platz greifen.

Falls jedoch die Länge der projectirten Schleppbahn Ein Kilometer erreicht und überhaupt, falls administrative, privatrechtliche oder betriebstechnische Schwierigkeiten vorauszusehen sind, hat in der Regel der politischen Begehung die Genehmigung der Trace nach den §§. 6 und 7 vorauszugehen.

In diesem Falle kann der Kostenvoranschlag (§. 2, Bunkt 6) entfallen und die Eracen= revisionscommission an einen anderen Ort als ben Sitz ber Landesbehörde einberufen werben.

#### §. 37.

Der Bauconsens wird für Schleppbahnen ganz in derselben Weise ertheilt, wie für öffentliche Bahnen (§§. 19—24), und zwar bei Bergwerksschleppbahnen im Einvernehmen mit bem Ackerbauministerium.

Der Consens zur Eröffnung einer Schleppbahn ober zur Benützung einzelner Theile berselben erfolgt wie für Erweiterungsbauten auf im Betriebe stehenden Bahnen (§. 32).

#### §. 38.

Falls auf einer in keine öffentliche Locomotiveisenbahn einmundenden oberirdischen Bergoder Industriebahn der Locomotivbetrieb eingeführt werden will, so hat die General-Inspection wie bei Eröffnung einer Schleppbahn vorzugehen (§. 37).

### III. Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 39.

Die Plane jeber zu gleichzeitiger Eröffnung bestimmten Bahnstrecke find nicht studweise, sonbern für die ganze Ausbehnung dieser Bahnstrecke zugleich einzureichen, es ware benn, bag besondere Ausnahmsgrunde geltend zu machen waren.

Diefe Bestimmung erstredt fich auch auf bie Runft- und Sochbauten, Geleiseplane u. f. w.

#### §. 40.

Außer den Monatsberichten über die Bauthätigkeit ift alle drei Monate der Generals Inspection ein Speciallängenprofil (§. 2, Nr. 4) vorzulegen, auf welchem der Fortschritt der Erdarbeiten, Kunft- und Hochbauten und Geleise durch Farben dargestellt ift.

#### §. 41.

Alle eingereichten Projecte follen von einem technischen Berichte begleitet sein, ber bie vorgeschlagenen Anordnungen erläutert und begründet.

Diefer Bericht, wie überhaupt alle Projectstude follen batirt und unterfertigt fein.

Der in Anwendung gebrachte Berjungungsmaßstab muß auf jeder Zeichnung einges schrieben fein.

Die vorzulegenden Zeichnungen und Schriftstude find im Formate von 21 auf 34 Censtimeter zusammengefaltet, und jedes Stud mit einer außeren Ueberschrift verseben einzureichen.

Mufter ber verschiedenen Blane konnen bei ber General-Inspection eingesehen und be-

Alle Stude einer Borlage find fortlaufend zu numeriren und jeder aus mehr als brei Studen bestehenben Borlage ist ein Studverzeichniß (Consignation) beizugeben.

#### §. 42.

Falls in Zeichnungen und Schriftstuden die Benennungen ber gesetzlichen Dage und Gewichte abgefürzt werden wollen, find nachstehende Bezeichnungen anzuwenden:

Längenmaße:	Körpermaße:
für Meter m  " Centimeter	für Liter
für Ara " Heltarha	Gewichte:
"	für Grammg " Milligrammmg " Kilogrammkg " Tonnet

#### §. 43.

Diejenigen Borlagen, welche bie Ginreicher mit ber Genehmigung ber Regierung verfeben gurudgubekommen munichen, muffen in boppelter Ausfertigung gemacht werben.

Die im §. 14 erwähnten Stude Rr. 2 und 7 muffen in breifacher Ausfertigung eingereicht und von ber Begehungscommiffion vibirt werben.

Die Duplicate find in abgesonderten Bunbeln vorzulegen.

#### 8. 44.

Auf ben Längenprofilen follen die fogenannten Stationsnummern ausfallen und burch bie Diftanzen vom Anfangspunkte ber Linie erfett werben.

Diese Längeneintheilung muß auf ben Rarten und Planen berart wiederholt fein, daß bie Ibentität ber Bunkte bes Planes und bes Profiles nicht zweifelhaft fein kann.

Auf ben Profilen sind auch die Entfernungen der Stationen (von der Mitte der Aufnahmsgebäude gemessen) und die Höhe der Bergleichungsebene über dem Meere bei jedem Absatz einzuschreiben.

Auf ben Detaillängenprofilen find alle Niveau-lleberfahrten, Runftbauten, Stütmauern u. f. w.; auf ben Generallängenprofilen wenigstens die Hauptbauwerke (Tunnel, Biaducte, Bruden) einzuzeichnen.

#### §. 45.

Die Nieber- und Hochwäffer sind sowohl auf ben Längenprofilen, als auf ben Detailprojecten ber Bruden und Durchläffe anzugeben. Bei größeren Flüffen sind nach Umständen auch die Grenzen des Ueberschwemmungsgebietes auf den Karten und Situationsplänen zu bezeichnen.

Bei Gebirgsbahnen, die sich an Lehnen erheben, ift es munschenswerth, die Thalsohle wenigstens annähernd auf den Uebersichtsprofilen (§. 1 Nr. 2, und §. 2, Nr. 3) einzuzeichnen.

#### §. 46.

Dem Handelsministerium bleibt es vorbehalten, jederzeit, sobald die getroffenen Ginrichtungen sich nach seinem Ermessen als unzulänglich erweisen, zur Wahrung der Sicherheit
und der öffentlichen Interessen die nöthigen Ergänzungen und Abanderungen der genehmigten Projecte nach Einvernehmung der betreffenden Bahngesellschaften anzuordnen.

Abweichungen von den genehmigten Entwürfen, fie waren denn ganz unwesentlich, durften von den Bahngesellschaften, auch wenn sie mit den zunächst Betheiligten einig sind, nur nach eingeholter Zustimmung bes Handelsministeriums ausgeführt werden.

Anstatt die Einwendungen und Begehren ber Betheiligten einfach zu Protofoll zu nehmen, bat jede Commission (§§. 3, 10, 15 und 31), sofern es sich um eine zu treffende Entscheisbung bes Handelsministeriums handelt, darüber einen bestimmten Antrag zu stellen.

Bur Beschluffähigkeit einer Commission ift die Anwesenheit von mindestens drei Mitsgliedern erforderlich. Ift der Commissionsbeschluß nur mit Stimmenmehrheit gefaßt, so ift die

Bertheilung ber Stimmen im Prototolle anzuführen.

Ueber Borfchläge, welche die Abanderung ber vorgelegten Projecte bezwecken, foll ohne vorherige Anhörung bes Bertreters ber Bahnunternehmung nicht beschloffen werben.

#### §. 48.

Durch gegenwärtige Berordnung werden alle entgegenstehenden Bestimmungen früherer Berordnungen und Erläffe außer Wirkjamkeit gefett.

Banglich aufgehoben merben insbefonbere:

bie Berordnung vom 4. Februar 1871 (R. G. Bl. Rr. 8);

Die Berordnung vom 30. August 1877 (R. G. Bl. Rr. 84);

endlich die in einem besonderen Erlaffe naher zu bezeichnenden Erlaffe des Sandelsministeriums und ber General-Inspection.

Chlumecky m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 4. Februar 1879, betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes Stecken in Söhmen. (Reichsgesethlatt vom 11. Februar 1879, Nr. 20.)

Das zufolge ber Ministerial-Berordnung vom 15. October 1877 (R. G. Bl. Nr. 95) errichtete Bezirksgericht Steden hat mit 1. Mai 1879 seine Amtswirksamkeit zu beginnen.

Glaser m. p.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. Februar 1879, mit welcher weitere Anordnungen in Betreff der Gestattung des Uebertrittes über die Staatsgrenze durch Reisende aus Rußland erlassen werden.

(Reichsgesethlatt vom 4. Februar 1879, Mr. 21.)

Im Nachhange zu ber Berordnung des Ministeriums des Innern vom 2. Februar 1879 (R. G. Bl. Nr. 18), betreffend die Bedingungen, unter welchen Reisenden aus Rußland der Uebertritt über die Grenze der Monarchie gestattet wird, werden nach mit dem k. und k. Ministerium des Aeußern und der königl. ungarischen Regierung gepflogenem Einvernehmen folgende weitere Anordnungen erlassen:

Die in der obbezogenen Berordnung geforderte Bestätigung über den unbedenklichen Aufenthalt des Bag-Inhabers in den letzten 20 Tagen muß mit der Bidirung der k. und k. Botschaft in Betersburg oder einer k. und k. Confular-Behörde in Rugland versehen sein.

Die f. und f. Bertretungen in Rugland find gleichfalls ermächtigt, biefe Bestätigung auf bem Baffe beizuseten.

Zur Erlangung ber Bestätigung ober ber Bibirung berfelben von Seite ber gebachten Bertretung ist ber Nachweis über ben geforderten unbedenklichen Aufenthalt in glaubwürdiger Beife barzuthun.

Diese Berordnung tritt rudfichtlich ber ben f. und f. Bertretungen ertheilten Ermächstigung zur Beisetzung ber Bestätigung sogleich, im Uebrigen aber 8 Tage nach ber Kundsmachung in Wirksamkeit.

Auersperg m. p.

# Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns vom 24. December 1878, 3. 37.891.

(Lanbesgefetblatt vom 11. Janner 1879, Dr. 1.)

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat im Einvernehmen mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium und dem k. k. Finanzministerium in Gemäßheit des §. 31 der Militärs Einquartierungsvorschrift vom 15 Mai 1851 (R. G. Bl. Rr. 124) die Bergütung, welche das Militär-Aerar in dem Zeitraume vom 1. Jänner die Ende December 1879 für die der Mannschaft vom Feldwebel und den gleichgestellten Chargen abwärts auf dem Durchzuge von dem Duartierträger reglementmäßig gebührende Mittagskoft zu leisten hat, für: Niederösterreich mit fünf und zwanzig fünf Kreuzer (255/10) kr. österr. Währ. sir die Portion sestgestellt, was hiermit in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 11. December 1878, Z. 16.102—3441/II, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

# Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landesdirection vom 30. December 1878,

betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern für das Jahr 1879. (Landesgesethlatt vom 15. Jänner 1879, Nr. 4.)

Auf Grund bes Gesetzes vom 9. März 1870 (R. G. Bl. Rr. 23) wird hiemit fundgemacht, daß die directen Steuern für das Jahr 1879 in Niederöfterreich in nachstehenden Fälligkeitsterminen einzugahlen find:

- a) Die Erwerbsteuer halbjährig am 1. Janner und 1. Juli:
- b) bie Grund- und Gebäudesteuer vierteljährig am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November;
- c) die Einkommensteuer, soweit solche nicht burch den Abzug von den lausenden Zinsen oder anderen Bezügen unmittelbar eingebracht wird, am letzten Tage der Monate März, Juni, September und December.

Werben die oberwähnten Steuern sammt Staatszuschlägen nicht spätestens vierzehn Tage nach Ablauf ber voraus sestgestellten Zahlungstermine eingezahlt, so tritt die Verpflichtung ber Entrichtung von Verzugszinsen ein, welche insoferne die ordentliche Steuergebühr sammt Staatszuschlägen für das ganze Jahr 50 fl. übersteigt, für jeden Tag mit 1½ Kreuzer von dem auf den oben festgesetzten Einzahlungstermin nächstolgenden Tage an einzuheben sind.

Die Einkommensteuer, welche von ben in ber II. Claffe begriffenen ftebenben Begugen burch bie Caffen ober bie gur Ausgahlung biefer Bezüge Berpflichteten im Laufe

eines Monates in Abzug gebracht wird, ift binnen acht Tagen nach bem Schluffe besfelben Monats an die zur Empfangnahme ber Steuer angewiesene Cassa abzuführen.

Wird die Steuerschuldigkeit binnen vier Bochen nach dem Einzahlungstermine nicht abgestattet, so ist dieselbe sammt den bis zum Zahlungstage entfallenden Berzugszinsen nach Ablauf dieser Frist sofort mittelst des vorgeschriebenen Zwangsversahrens einzutreiben.

Wenn mit Beginn bes neuen Steuerjahres 1879 bie Steuerschuldigkeit für bieses Jahr ben Steuerpflichtigen noch nicht befinitiv vorgeschrieben werden konnte, so sind die Steuern für bas Jahr 1879 nach der Gebühr des unmittelbar vorausgegangenen Jahres 1878 insolange zu entrichten, bis die neuen Schuldigkeiten vorgeschrieben sind, in welche bann die geleisteten Einzahlungen eingerechnet werden.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns vom 15. Jänner 1879, 3. 204 Pr.,

betreffend die Trennung der Katastralgemeinden Stollhof und Gaaden von der Ortsgemeinde Muthmannsdorf.

(Landesgefetblatt vom 24. Janner 1879, Rr. 5.)

Seine f. und f. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Jänner 1879 ben Beschluß bes niederösterreichischen Landtages vom 17. October 1878, womit die Trennung der Ratastralgemeinden Stollhof und Gaaden von der Ortsgemeinde Muthmannsborf und Constituirung der beiden erstgemannten Gemeinden als eine selbsteständige Ortsgemeinde bewilligt worden ift, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns vom 23. Jänner 1879, Z. 228 Pr.,

betreffend die der Gemeindevertretung der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien ertheilte Sewilligung zur Einhebung des 25 Percent der Verzehrungssteuer übersteigenden Juschlages bei mehreren Verbrauchsgegenständen in dem bisherigen Ausmaße für die Jahre 1879 bis inclusive 1882.

(Landesgesethlatt vom 1. Februar 1879, Mr. 9.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 30. December 1878 den Beschluß bes niederösterr. Landtages vom 17. October 1878, durch welchen der Gemeindevertretung der Reichshaupt- und Residenzstadt die Bewilligung zur Einsebung des 25 Percent übersteigenden Zuschlages zur landesfürstlichen Berzehrungssteuer von den im Berzehrungssteuertarise Nr. 7, 18, 20, 27, 34, 35 a), 35 b), 40, 45, 48, 49 und 50 angesührten Berbrauchsgegenständen für die nächsten vier Jahre, das ist vom Jahre 1879 bis inclusive 1882, in dem bisherigen Ausmaße ertheilt wurde, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dies wird in Gemägheit bes Erlaffes bes f. f. Ministeriums bes Innern vom 7. Jänner 1879, 3. 37, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

# Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. November 1878, 3. 32,459, M. 3. 289.380.

Das hohe f. f. Ministerium bes Innern hat mit Erlaß vom 23. October 1. 3., 3. 10.381, im Nachhange zu ber unterm 25. März 1874, R. G. Bl. Nr. 32 fundgemachten Instruction für Hebammen bas Nachfolgente zu bestimmen gefunden:

Jebe Hebamme hat nebst ben im §. 3 dieser Instruction verzeichneten Instrumenten und Geräthen jederzeit auch eine Lösung von Carbolsäure, bestehend aus 10 Grammen trystallisitrter Carbolsäure in 500 Grammen Wasser vorräthig zu halten. Mit dieser Lösung hat sich jede Hebamme nach sorgfältiger gewöhnlicher Reinigung die Hände zu waschen, bevor sie an den Geschlechtstheilen der Schwangeren, Gebärenden oder Wöchnerinnen Untersuchungen vornimmt oder benselben ärztliche Hilfe leistet; ebenso hat sie ihre Instrumente, Geräthe und insbezondere die Badeschwämme nach jedesmaligem Gebrauche sofort einer gründlichen Reinigung zu unterziehen und hierauf mit der Carbolsäure-Lösung abzuspülen.

Den f. k. Bezirksärzten obliegt es, die Apparate der Hebammen gelegentlichen Revisionen zu unterziehen, sich von der guten Instandhaltung und der sorgfältigen Reinhaltung derselben zu überzeugen und die Hebammen anzuweisen, wie sie die angeordnete Desinfection in zwecksentsprechender Weise vorzunehmen haben.

Desgleichen find die praktischen Aerzte von dieser Berfügung in Kenntniß zu setzen, bamit auch ihrerseits die Hebammen entsprechend unterwiesen und zur Beobachtung dieser Schutzmaßregel angehalten werden.

Beber Bebamme ift ein Exemplar biefer Nachtrage-Berordnung in ber üblichen Landes-

fprache gegen Empfangsbeftätigung zuzustellen.

Hievon wird ber Wiener Magistrat unter Beziehung auf ben h. o. Erlaß vom 17. April 1874, 3. 9850, mit bem Auftrage in Kenntniß gesetzt, von bieser Nachtrags-Berordnung bie zur Ausübung ber Praxis in Wien berechtigten Hebammen entsprechend zu verständigen.

# Erlaß der Baudeputation für Wien vom 4. Jänner 1879, Z. 130, M. Z. 8972,

die Benütung der Dachbodenwohnungen betreffend.

Das hohe f. f. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 28. December 1878, B. 6169, über den Recurs des Franz R., Sigenthümer des Hauses Rr. 20 Seilerstätte in Wien gegen die Entscheidung der Baudeputation vom 30. October 1877, B. 12, mit welcher in Bestätigung der Berfügungen des Wiener Magistrates vom 20. Sept. 1876, B. 129.828, und 11. December 1877, B. 213.712, die Delogirung der Bewohner der 6 Dachbodensubicationen des gedachten Hauses aufgetragen und die fernere Benützung obiger Räume zu Wohnzwecken untersagt wurde, die in Beschwerde gezogenen Bersügungen beider Instanzen zu beheben und dem Franz R. die Weiterbenützung der fraglichen Dachbodenzimmer mit Ausenahme jener, welche auszulassen er sich im Recurse schon selbst bereit erklärt hat, unter der Bedingung zu gestatten besunden, daß er einen möglichst seuersichern Abschluß dieser Dachswohnungen gegen den übrigen Dachbodenraum herstellt.

Da nämlich ber §. 85 ber Wiener Bauordnung, auf welchen sich die angesochtenen Berfügungen stützen, eine Räumung nur bei den den Einsturz brohenden Gebäuden anordnet, diese Gefahr aber bei dem in Rede stehenden Hause nicht zu besorgen ist, kann hier nach den weiteren Bestimmungen des bezogenen Paragraphen nur auf die im öffentlichen Interesse nothe wendige Beseitigung der wahrgenommenen Baugebrechen gedrungen werden.

In letterer Beziehung handelt es sich jedoch — nachdem die Bestimmungen der §§. 44 und 53 der Wiener Bauordnung ex 1868 über die Sohe der Wohnraume und Unzulässigkeit von Dachwohnungen auf das gedachte, einer älteren Bauperiode angehörige haus nicht rud-wirken, und die fraglichen Dachbodenzimmer durch eine steinerne Treppe zu erreichen sind — nur um die herstellung eines seuersicheren Abschlusses dieser Wohnraume, um den seuerpolizeislichen Anordnungen Rechnung zu tragen.

Daß aber die Herstellung eines solchen Abschluffes möglich sei, ist sowohl aus der Aeußerung des Stadtbauamtes vom 24. November 1876, wie aus den, ebenfalls auf Local-augenscheinen beruhenden Gutachten der Techniker der Baudeputation vom 13. Juni und 20. August 1877 ersichtlich.

# Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Jänner 1879, 3. 645, M. 3. 14.971,

betreffend den Anhang gur Pharmakopoe und die revidirte Arzneitare.

Unter Hinweis auf die im Reichsgesethlatte vom Jahre 1878, Nr. 139 und 140 erschienenen Berordnungen des f. f. Ministeriums des Innern, betreffend den Anhang zur Pharmatopöe vom Jahre 1869 und die Ausgabe einer revidirten Arzneitare zur 6. Auflage der österr. Pharmatopöe wird der Magistrat ausmerksam gemacht, daß vom 1. Jänner 1879 an sich die Sanitätsbeamten, praktischen Aerzte, Wundärzte und Thierärzte, sowie die Apotheter nach dem unter dem Titel "Additamenta ad Pharmakopoeae austriacae Editionem sextam" erschienenen Anhange zu dieser Pharmatopöe zu benehmen haben und daß diese revidirte Arzneitare mit eben diesem Tage in Kraft tritt.

Für bie entsprechende Berlautbarung wird fchleunigst Gorge zu tragen fein.

# Kundmachung des n. ö. Landesausschusses vom 23. Jänner 1879, 3. 1846, M. 3. 21.682,

betreffend die Ausschreibung der Londes- und Grundentlastungsfonds-Juschläge für das Jahr 1879.

In Gemäßheit des vom niederöfterr. Landtage in seiner Sitzung vom 19. Oct. 1878 gesaßten Beschlusses, welchen Se. k. und k. Apostolische Majestät mit der Allerhöchsten Entschließung vom 13. Jänner 1879 allergnädigst zu genehmigen geruht haben, wird im Jahre 1879 zur Bedeckung der Landes= und Grundentlastungs-Erfordernisse des Erzherzogthums Desterreich unter der Enns:

für ben Landesfond eine Umlage von zweiundzwanzig Reufrenzern

und für ben Grundentlaftungsfond eine Umlage von brei "
zusammen eine Umlage von fünfundzwanzig Neukreuzern von jedem Gulden fämmtlicher birecten Steuern, jedoch ohne Einbeziehung bes außerordentlichen Zuschlages, in der bisherigen Weise und unter Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Befreiungen eingehoben werden.

# Zuschrift der k. k. Polizeidirection in Wien vom 29. Jänner 1879, 3. 3212, M. Z. 29.452.

Die bisherige Bezeichnung: "t. t. Polizei-Revierinspectorat Benzing" und "t. t. Polizeis Revier Brigittenau" wird in die Benennung: "t. t. Polizeis Expositur Penzing" und "t. t. Polizeis Expositur Benzing" und "t. t. Polizeis Expositur Brigittenau" unter der bisherigen Unterordnung dieser Aemter unter das f. t. Polizeibezirks Commissariat Sechshaus, resp. Leopolostadt, abgeändert.

# Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. Jänner 1879, J. 3397, M. Z. 28.070.

Bum h. v. Amtsgebrauche werben allwöchentlich benöthigt nebst ben Ausweisen über bie Bahl ber Erkrankungen an Diphteritis in ber Form, wie sie bisher vom Stadtsphysicate anher vorgelegt wurden,

1. bie Bohnungsanzeigen über biefe Erfrankungen,

2. Die Todesfälle an Diphteritis mit Angabe ber Wohnung ber Berftorbenen,

3. Die Erfrankungs = und Tobesfälle an Scharlach nebst Angabe ber Boh-

Der Wiener Magistrat wolle bemnach bas Geeignete veranlassen, bag bie betreffenden Ausweise jeden Donnerstag an das h. o. Sanitäts=Departement vorgelegt werden.

# 11.

# Gemeinderaths-Befchluffe.

Bom 7. Janner 1879, 3. 5507.

Ueber bas Gesuch ber Imperial Continental-Gas-Affociation um Publication ber von ben Communal-Organen vorgenommenen Gasproben wird nach dem Antrage der Gasvertrags-Ueberwachungs-Commission beschlossen, das Ergebniß jeder periodisch vorgenommenen Erprobung bes Leuchtgases durch Insertion in der Wiener Zeitung auf Kosten der Gasgesellschaft zu veröffentlichen und hat die Durchführung der Inserirung von amtswegen gegen Abzug der Kosten von der vierteljährigen Gasrechnung zu erfolgen.

Bom 7. Jänner 1879, 3. 4488 und 5331.

Der Gemeinderath beschließt, bei neuen Gasrohrlegungen alle jene Borfichtsmaß. regeln treffen zu laffen, welche Setzungen bes Erdreiches verhindern.

Ferner foll bafur Sorge getragen werben, bag bie Bestimmungen bes "Regulativs" ftrengstens eingehalten werben.

Bom 7. Janner 1879, 3. 1852.

Nach bem Magistratsantrage wird beschloffen, bas mit ber Wiener Tramwah-Gesellschaft bezüglich ber Schneefäuberung getroffene Uebereinkommen unverändert aufrecht zu erhalten.

Bom 7. Jänner 1879, 3. 6168.

Nach dem Magistratsantrage wird principiell die Berlegung des Pferdemarktes aus der Fasangasse auf den Centralmarkt auf der Siebenbrunnenwiese genehmigt, die Aussführung dieser Berlegung aber einem günstigeren Zeitpunkte vorbehalten.

Bom 10. Janner 1879, 3. 1402.

Der Gemeinderath genehmigt die Borfchrift für die Armenpflege im Wiener Armenbezirke \*).

Bom 17. 3anner 1879, 3. 6359.

Nach bem Antrage bes Magistrates und ber Sanitäts = Section wird beschlossen, baß bie Leichen ber an Infectionskrankheiten verstorbenen Bersonen, welche in bem Sterbeorte nicht belassen werden können, bis zu ihrer Beerdigung in ber Leichen = kammer bes Centralfriedhofes beizuseten sind.

Bom 21. Jänner 1879, B. 167.

Nach dem Antrage der Friedhofs = Commission wird gegen ben Antrag des Magistrates beschlossen, die von der israelitischen Cultusgemeinde in Wien angesuchte Begünstigung der Beilegung von Leichen in den Grüften des israelitischen Friedhofes in Bah-ring nur bis zu dem 1. November 1. 3. zu bewilligen, da mit diesem Zeitpunkte auch die seinerzeit den Katholiken in dieser Hinsicht ertheilte Bewilligung zu Ende geht.

Bom 21. Janner 1879, 3. 2855.

Nach dem Antrage der Friedhofs-Commission wird beschlossen, daß die israelitische Cultusgemeinde an den currenten Erhaltungsauslagen des Centralfried= hofes von dem Tage an zu participiren hat, an welchem die wirkliche Benützung des israes litischen Friedhoftheiles durch Bestattung von Leichen beginnt.

### Bom 24. Janner 1879, 3. 6121.

1. In die städtischen Waisenhäuser find in der Regel nur folche Rinder aufzunehmen, welche von beiden Seiten verwaist find.

Rur in gang besonders rudfichtswürdigen Fällen fann hievon abgegangen werben. Findlinge, benen bie Aufnahme bisher versagt mar, find wie andere Waifen zu behandeln.

<sup>\*)</sup> Ift feparat im Selbftverlage bes Wiener Magiftrates erschienen.

2. Die Aufnahme von Kindern in die städtischen Baisenhäuser, sowie die Entlassung von Kindern aus den städtischen Baisenhäusern vor der normalmäßigen Zeit erfolgt über

Borfchlag bes Magiftrates burch bie Baifen Commiffion bes Gemeinberathes.

3. Bei Entlassung der Waisen aus den städtischen Waisenhäusern ist über die beabsichtigte weitere Bestimmung des Kindes die Zustimmung der Waisen-Commission einzuholen und wird dieselbe ermächtigt, Kinder auch über die Normalzeit, jedoch nicht länger als ein Jahr über diese Zeit in der Anstalt zu belassen.

# 111.

# Magistrats-Verardnungen und Verfügungen.

Kundmachung des Magistrates vom 10. Janner 1879, 3. 2944.

In Gemäßheit des vom h. niederöfterr. Landtage beschlossenen und von Gr. f. f. apost. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 28. November 1868 sanctionirten Gesetzes über die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen find die Gewerbetreibenten in Wien nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer mit 60% zum Gesammt-Erfordernisse

beizutragen verpflichtet.

Nachdem das Gesammt-Erforderniß vom hohen n. ö. Landtage für das Solarjahr 1879 mit 112.260 Gulden ö. W. genehmigt wurde, hat die Commission zur Leitung der Gewerbesichulen unterm 2. Jänner 1879, Z. 4267, an den Magistrat das Ersuchen gestellt, die Ausetheilung der nach §. 12 des Landesgesetzes vom 28. November 1868 zur Erhaltung der Gewerbeschulen einzuhebenden Beiträge bergestalt zu veranlassen, daß von sämmtlichen Geswerbetreibenden Wiens im Solarjahr 1879 sechs Kreuzer (6 fr.) von jedem Gulben der Erwerbsteuer eingehoben werden.

Unter bem Ausbrucke "Gewerbetreibende" find nicht blos die Gewerbetreibenden im engeren Sinne des Wortes, sondern die Handels= und Gewerbeleute im Allge= meinen und überhaupt alle Jene zu verstehen, welche bisher zur Handels= und Gewerbe=

fammer beigutragen verpflichtet maren.

Ausgenommen hievon find blos Abvocaten, Aerzte, Notare 2c. und überhaupt Solche, welche auch bisher zur Handels= und Gewerbekammer keinen Beitrag geleistet haben.